

**SAMTGEMEINDE ROSCHE**

**Einwohnermeldeamt**

Lüchower Straße 15  
29571 Rosche

Telefon 05803/960-16

Telefax 05803/960-40

Öffnungszeiten:

Mo. & Di. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr  
14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Zustimmungserklärung zur Ausstellung eines

vorläufiger Personalausweis

Reisepasses unter 18 Jährige

Personalausweises unter 16 Jahren mit Fingerabdruck (ab 6 Jahren) <sup>1</sup>

Personalausweises unter 16 Jahren ohne Fingerabdruck

für mein/unser Kind:

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

Größe in cm: \_\_\_\_\_

Augenfarbe: \_\_\_\_\_

Bei der Antragstellung ist das **persönliche Erscheinen des Kindes immer erforderlich**. Weiterhin sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Ausweis beider Eltern/gesetzlicher Vertreter - mindestens ein Elternteil muss bei der Beantragung anwesend sein
- Geburtsurkunde oder alter Kinderreisepass/Personalausweis
- Ein aktuelles biometrisches Lichtbild

In **Ausnahmefällen** benötigen Sie zusätzlich:

- Bei Ehescheidung oder dauernd getrennt lebenden oder unverheirateten Eltern: Scheidungsurteil mit Sorgerechtsregelung oder Sorgerechtsbeschluss oder Nachweis über das Sorgerecht
- Bei Pflegekindern: gerichtliche Entscheidung zur Personensorge bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Bei Einbürgerungen oder Eltern mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der deutschen Staatsangehörigkeit: Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit
- Bei Namensänderungen: Urkunde über Namensklärung/Namensänderung

Mutter/gesetzliche Vertreterin:

Vater/gesetzlicher Vertreter:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

---

<sup>1</sup> Hinweise zur Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke finden Sie auf der Rückseite dieses Formulars.

Hinweise zur Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke (§ 9 Abs. 3 PAuswG):

Fingerabdrücke von Kindern werden erst ab Vollendung des 6. Lebensjahres aufgenommen.

Die Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke im Personalausweis erfolgt auf Grund einer freiwilligen Entscheidung der antragstellenden Person. Eine Entscheidung gegen die Speicherung zieht keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile mit sich. Mit dem Verzicht der Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke können gegebenenfalls angebotene Verfahren zur Identitätsprüfung per Fingerabdruckvergleich nicht durchgeführt werden. Durch die Abgabe der Fingerabdrücke erhöht sich die Sicherheit des Personalausweises und verringert den Missbrauch bei hoheitlichen Kontrollen. Die Fingerabdrücke werden nur elektronisch im Personalausweis gespeichert und nicht aufgedruckt. Spätestens nach Aushändigung des Personalausweises werden die Fingerabdrücke beim Ausweishersteller und in der Personalausweisbehörde gelöscht. Die Entscheidung für Minderjährige wird von den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern getroffen.